Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Geplantes Gespräch zwischen der Polizeiführung in Gera und verschiedenen Landtagsabgeordneten

Am 16. Mai 2023 berichteten mehrere Medien darüber, dass ein geplantes Gespräch zur Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 1. Mai 2023 in Gera nicht stattfindet.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4940** vom 31. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. August 2023 beantwortet:

1. Wer hat wen zu diesem Gespräch eingeladen und was war geplanter Inhalt und Ziel des Termins (Einzelnennung aller Einlader, Eingeladenen und detaillierte Beschreibung des vorgesehenen Inhalts und Ablaufs)?

Antwort:

Der Leiter der Landespolizeiinspektion Gera hat zu dem Gespräch eingeladen. Die Einladung war an:

- Frau MdB Elisabeth Kaiser,
- Frau MdL Katharina König-Preuss,
- Frau MdL Madeleine Henfling,
- Frau MdL Diana Lehmann,
- Herr MdL Daniel Reinhardt,
- Herr MdL Andreas Schubert,
- den Minister für Inneres und Kommunales
- den Oberbürgermeister der Stadt Gera
- den Vizepräsidenten der Landespolizeidirektion sowie
- einen Vertreter der Opferberatung ezra

adressiert.

Hintergrund für die Einladung war das Versammlungsgeschehen vom 1. Mai 2023 in Gera und der Umstand, dass an diesem Tag mehrere Personen aus dem politischen Raum das Gespräch zur Polizeiführung beziehungsweise leitenden Personen einzelner polizeilicher Einsatzabschnitte suchten. Am 1. Mai 2023 war ein ausführlicher und abschließender Austausch nicht möglich.

Da somit Fragen respektive zu erörternde Aspekte ungeklärt blieben, sollte das Format die Gelegenheit zum dahin gehenden Diskurs geben. Angedacht war eine Gesprächsrunde ohne feste Tagesordnung.

2. Aus welcher Motivation heraus hat die Thüringer Polizei zu dem Gespräch eingeladen?

Druck: Thüringer Landtag, 4. Oktober 2023

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Aus welchen einzelnen (gegebenenfalls übergeordneten) Behörden gab es Vorgaben welchen konkreten Inhalts zur Durchführung eines solchen Gesprächstermins?

Antwort:

Es existieren keine Vorgaben im Sinne der Fragestellung.

4. Auf welche einzelnen Personen oder Empfänger bezieht sich der Leiter der Landespolizeilnspektion Gera, wenn er entsprechend der Medienberichte auch "andere demokratische Akteure" eingeladen hat?

Antwort:

Die Einladung bezog sich auf den Kreis der in der Antwort zu Frage 1 genannten Personen beziehungsweise Stellen.

5. Welche Notwendigkeit sieht der Leiter der Landespolizeiinspektion Gera für die kommunizierte Trennung in demokratische und offenbar nichtdemokratische Akteure und welche einzelnen Akteure sind nach Ansicht des Behördenleiters bei letzteren zu verorten?

Antwort:

Politisch extremistische Personen waren von der Einladung nicht erfasst. Dies bezieht sich bspw. auf Tatverdächtige im Kontext mit der Versammlung unter dem Motto "ArbeiterInnenkampftag - Kämpfe verbinden - Kapitalismus überwinden; Willst du mit mir Randale machen".

6. Welche einzelnen Vertreter der Alternative für Deutschland waren zu dem Gespräch eingeladen und falls nicht, wie begründet die Landesregierung den Ausschluss von Vertretern dieser Partei oder Landtagsfraktion?

Antwort:

Die Einladung galt vornehmlich Personen, die den unter der Antwort zur Frage 1 dargestellten Gesprächsbedarf mit dem Fokus des Geschehens in der Bachgasse in Gera sahen. Dies betraf nach hiesiger Kenntnis keine Vertreter der Partei AfD.

7. Wieso sieht der Leiter nach einem - nach meinem Eindruck - sehr umfangreichen allgemeinen Demonstrationsgeschehen in Gera in den vergangenen drei Jahren anlässlich des Polizeieinsatzes am 1. Mai 2023, und auch da nur mit Bezug zur gewalttätig verlaufenen linken Gegendemonstration, die Notwendigkeit eines Gesprächs mit Mandatsträgern zur Aufarbeitung der gewalttätigen Vorgänge?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

8. Ergibt sich die Einladung zu einem solchen Gespräch aus einer möglicherweise besonderen Gewaltaffinität der anlässlich der Gegendemonstration handelnden politischen Akteure? Falls ja, Mitglieder welcher einzelnen politisch linken Parteien haben sich durch eine besondere Gewaltaffinität hervorgetan? Wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Aus welchem Grund gab es vonseiten der Thüringer Polizei niemals ein vergleichbares Gesprächsangebot an politische Akteure, welche sich an teils angemeldeten, teils unangemeldeten, aber nahezu ausnahmslos friedlichen Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen beteiligten, obwohl es bei solchen Protesten mitunter zu vergleichbaren Szenarien kam, wie das stundenlange polizeilich erzwungene Verweilen von Demonstranten in Eiseskälte, das Fehlen von Toiletten und unverhältnismäßige Gewaltanwendung einzelner Polizeibeamter?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen. Das Gesprächsangebot fokussierte ausschließlich der Klärung von offen gebliebener Erkenntnisinteressen einiger Adressaten im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen am 1. Mai 2023.

10. Welche einzelnen und konkreten Aktivitäten hat die Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales im Nachgang der Gegendemonstration beispielsweise aufgrund einer besonderen Gewaltaffinität linker politischer Akteure initiiert?

Antwort:

Grundsätzlich orientiert sich die Bearbeitung und Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz in allen extremistischen Phänomenbereichen an dem im Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVerf-SchG) gesetzlich normierten Beobachtungsauftrag. Einen nicht unerheblichen Teil seiner Informationen - insbesondere solche, ob tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsschutzrelevante Bestrebungen bestehen - schöpft das AfV aus öffentlich zugänglichen Quellen. Darüber hinaus ist das AfV in gesetzlich festgelegten Grenzen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit befugt, im Rahmen seines Beobachtungsauftrags Informationen auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu beschaffen. Die gesammelten Informationen sind auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfSchG hin zu prüfen und in einer Gesamtschau zu bewerten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob sich neue Erkenntnisse über verfassungsschutzrelevante Bestrebungen ergeben oder bereits vorhandene Erkenntnisse vervollständigt, bestätigt, widerlegt beziehungsweise aktualisiert werden.

Die Erkenntnisse werden in Berichten, Lagebildern und Analysen zusammengefasst und dienen zur Unterrichtung der Landesregierung und anderer zuständiger Stellen, um rechtzeitig Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzuleiten.

Demensprechend hat das Amt für Verfassungsschutz seine fachlichen Entscheidungen und Aktivitäten auch im Zusammenhang mit der Bearbeitung zu den Ereignissen am 1. Mai 2023 in Gera auf der Grundlage einschlägiger gesetzlicher Regelungen unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung erfüllt. Auf darüber hinausgehende Ausführungen wird verzichtet.

Insofern wird darauf hingewiesen, dass sich die Landesregierung der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts des Thüringer Landtags bewusst ist. Dieses Recht unterliegt jedoch den verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 67 Absatz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. So kann von einer Beantwortung unter anderem dann abgesehen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten ergibt bei der Frage 10, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch des Abgeordneten zukommt (Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

Der Schutz der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste gehört zum verfassungsrechtlich geschützten Staatswohl. Einzelheiten zu konkret geplanten beziehungsweise durchgeführten Aktivitäten, erfragt werden damit die Arbeitsmethoden und die Vorgehensweise (wie beispielsweise der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel) zu Aufklärungszielen des Amts für Verfassungsschutz - hier die Beobachtung des linksextremen Spektrums in Thüringen einschließlich ihrer Verbindungen zu bundesweit agierenden Linksextremisten - sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes besonders schutzwürdig und unterliegen der Geheimhaltung.

Durch die Beantwortung der Frage auch im Falle von einzelnen Ausführungen würden spezifische Informationen zur Arbeitsweise des Amtes für Verfassungsschutz einschließlich der Zusammenarbeit innerhalb des Verfassungsschutzverbundes offengelegt, welche Rückschlüsse zuließen, die sich nachteilig auf die Funktionsfähigkeit und wirksame Aufgabenerfüllung des Amts für Verfassungsschutz mithin auch auf die Sicherheitsbelange des Freistaats Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland auswirken können. Es würde der künftige Einsatzerfolg offener und nachrichtendienstlicher Mittel gefährdet und die Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien (also Verhaltensanpassungen von Bestrebungen und Personen) begünstigt. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie werden die angefragten Informationen für so sensibel gehalten, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Die erbetenen Informationen berühren

derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

In Vertetung

Götze Staatssekretär